

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 14 · Nummer 24 · Donnerstag, den 7. Dezember 2023

AMTLICHER TEIL

■ Verbandsgemeinde Wethautal

Wahlbekanntmachung

Gemäß § 10 a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert am 21.04.2023, wurden die Aufgaben des Gemeindevahlleiters und des Gemeindevahlausschusses von allen Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Wethautal auf die Verbandsgemeinde Wethautal übertragen.

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Wahlbekanntmachung

Gemeindevahlleiterin und Stellvertreter für die Kommunalwahlen 2024

Gemäß § 9 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 21. April 2023 i.V.m. § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338), in der derzeit gültigen Fassung, werden hiermit die Namen und Anschriften der Gemeindevahlleiterin und ihres Stellvertreters für die

Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

öffentlich bekannt gegeben.

Die Berufung erfolgte gemäß Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 21.11.2023.

Gemeindevahlleiterin: Frau Cornelia Schade
Stellvertreter: Herr Stefan Gulevicz
Anschrift: Verbandsgemeinde Wethautal
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Wahlbekanntmachung

Aufforderung an alle Parteien und Wählergruppen zur Abgabe von Vorschlägen für die Besetzung des gemeinsamen Gemeindevahlausschusses und der Wahlvorstände für die verbundenen Verbandsgemeinderats- und Gemeinderatswahlen am 9. Juni 2024

Für die Kommunalwahlen am 09.06.2024 ist/sind in der Verbandsgemeinde Wethautal sowie in den Mitgliedsgemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Stadt Osterfeld, Schönburg, Stadt Stößen und Wethau ein gemeinsamer Wahlausschuss und Wahlvorstände zu bilden.

Gemäß §§ 10 und 12 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch die Neufassung des § 26 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.04.2023, besteht der gemeinsame Wahlausschuss aus dem Gemeindevahlleiter als Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzenden sowie ihren Stellvertretungen, welche der Gemeindevahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft. Bei der Berufung der Beisitzenden sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung errungenen Stimmen berücksichtigt werden.

Gemäß §§ 4 Abs. 1 und 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), in der derzeit gültigen Fassung, fordere ich hiermit alle im Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal und den Mitgliedsgemeinden vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzende und stellvertretende Beisitzende für den Gemeindevahlausschuss vorzuschlagen, die gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA ehrenamtlich tätig sind.

Die Vorschläge sind bis zum **19. Januar 2024** bei der Gemeindevahlleiterin der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, einzureichen.

Die Berufung der Beisitzer und Stellvertreter erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Frist durch die Gemeindevahlleiterin.

Entsprechend § 13 Abs. 2 KWG LSA können Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus dem Wahlehrenamt richten sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA. In diesem Zusammenhang wird auf § 9 Abs. 1 a und § 10 Abs. 1 a KWG LSA hingewiesen.

Da am gleichen Tag die Wahlen zum Europäischen Parlament stattfinden, übt der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlvorstand auch die Funktion des Wahlvorstandes für die Europawahlen aus.

gez. *Cornelia Schade*
Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen

Am 09. Juni 2024 finden die Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Kreistag des Burgenlandkreises, zum Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal und zu den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Wethautal statt.

Gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. S. 1084), in der derzeit gültigen Fassung, darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangegangenen Monaten sogenannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden.

Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Jeder wahlberechtigte Einwohner hat das Recht gemäß § 50 Abs. 5 BMG der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist gebührenfrei und zeitlich unbegrenzt. Er ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde Wethautal, Einwohnermeldeamt, Corseburger Weg 11 in 06721 Osterfeld einzulegen oder zur Niederschrift in den Bürgerbüros zu erklären. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zum Widerruf.

Die Bürgerbüros sind wie folgt geöffnet:

Osterfeld/Rathaus: Markt 24, 06721 Osterfeld
donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Stößen/Rathaus: Naumburger Straße 33, 06667 Stößen
dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mertendorf: Ursula-Vehrigs-Platz 1, 06618 Mertendorf
jeden 1. Samstag im Monat von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

gez. *Kerstin Beckmann*
Verbandsgemeindebürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale-Weiße Elster“ (Umlagesatzung)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 Ziff. 1 und 90 Abs. 1 Ziff. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 21.11.2023 die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale - Weiße Elster“ (Umlagesatzung) wie folgt beschlossen:

Artikel I

Änderungen im § 6

Im § 6 Umlagesatz wird ein neuer Punkt 1.8. angefügt:

1.8. Für das Jahr 2023

1.8.a)	Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“	
	Flächenbeitrag in EUR/ha	9,4677
	Erschwernisbeitrag in EUR/ha	3,7190
	Verwaltungsgebühr in EUR/ha	1,4431
1.8.b)	Unterhaltungsverband „Weiße Elster“	
	Flächenbeitrag in EUR/ha	10,9092
	Erschwernisbeitrag in EUR/ha	14,9749
	Verwaltungsgebühr in EUR/ha	1,4431

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale - Weiße Elster“ (Umlagesatzung) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Osterfeld, den 21.11.2023

Kerstin Beckmann

Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 22.11.2023

Kerstin Beckmann

Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale-Weiße Elster“ (Umlagesatzung) erfolgte am 07.12.2023 im „Heimatspiegel“. Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Wethautal

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal Teilbereich Stößen Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. November 2023 den Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal Teilbereich Stößen und die Veröffentlichung bzw. die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden die Unterlagen zum Vorentwurf in der Zeit

vom 15.12.2023 bis einschließlich 19.01.2024

auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter

<https://www.vgem-wethautal.de/de/fnp.html>

sowie auf der Internetseite des Sachsen-Anhalt Viewers (Landesportal Sachsen-Anhalt) veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die Unterlagen während des Auslegungszeitraumes auch in der Verbandsgemeinde Wethautal, im Bauamt, Raum EG 3, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld während folgender Dienstzeiten

Montag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

von Jedermann eingesehen werden.

Die zu veröffentlichen Unterlagen umfassen

- die Planzeichnung zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal Teilbereich Stößen,
- den Erläuterungsbericht zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal Teilbereich Stößen
- den Umweltbericht

Während des Veröffentlichungszeitraumes können Stellungnahmen und Hinweise zu den veröffentlichten Unterlagen elektronisch (per Mail) übermittelt werden an:

bauamt@vgem-wethautal.de

oder unter oben genannten Anschrift abgeben oder per Post gesendet werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen der Bauleitplanung für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Osterfeld, den 07.12.2023



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegemeindermeisterin



Wahlbekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung zur Verbandsgemeinderatswahl am 09.06.2024

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal hat in seiner Sitzung am 21.11.2023 beschlossen, für die Verbandsgemeinderatswahl am 09.06.2024 das Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal in 3 Wahlbereiche einzuteilen.

Die Wahlbereiche setzen sich wie folgt zusammen:

Wahlbereich 1

Stadt Osterfeld:	2.428 Einwohner
Gemeinde Meineweh:	1.001 Einwohner
gesamt:	3.429 Einwohner

Wahlbereich 2

Stadt Stößen:	906 Einwohner
Gemeinde Schönburg:	1.093 Einwohner
Gemeinde Wethau:	882 Einwohner
gesamt:	2.881 Einwohner

Wahlbereich 3

Gemeinde Mertendorf:	1.594 Einwohner
Gemeinde Molauer Land:	1.013 Einwohner
gesamt:	2.607 Einwohner

gez. Kerstin Beckmann

Verbandsgemeindegemeindermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 12.12.2023, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Haupt- und Vergabeausschuss der VerbGem Wethautal

Ort: 06721 Osterfeld, Corseburger Weg 11

Raum: Versammlungsraum

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwände zu der Niederschrift des Haupt- und Vergabeausschusses der Verbandsgemeinde Wethautal vom 14.11.2023 - öffentlicher Teil
7. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

8. Entscheidung über Einwände zu der Niederschrift des Haupt- und Vergabeausschusses der Verbandsgemeinde Wethautal vom 14.11.2023 - nichtöffentlicher Teil
9. Grundstücksangelegenheiten
10. Vergabe von Lieferleistungen
11. Vergabe von Bauleistungen
12. Vergabe von Planungsleistungen/Ingenieurleistungen
13. Schließung der Sitzung

gez. Kerstin Beckmann

Verbandsgemeindegemeindermeisterin

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal für das Haushaltsjahr 2023/2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 07.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die **Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Doppelhaushalt)**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	2023	2024
1. im Ergebnisplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	10.598.700 €	12.191.200 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.647.900 €	12.187.200 €
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.363.900 €	11.902.900 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.104.000 €	11.222.300 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.984.700 €	2.837.500 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.859.500 €	4.605.800 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.119.000 €	1.768.300 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	621.200 €	715.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2023 in Höhe von 1.119.000 € und für das Jahr 2024 in Höhe von 1.768.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 4.125.000 € für 2023 und auf 6.263.900 € für 2024 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird in 2023 auf 2.072.700 € und in 2024 auf 2.380.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Verbandsgemeindeumlage werden für die Haushaltsjahre 2023/2024 wie folgt festgesetzt:

<u>2023</u>	<u>2024</u>	
44,86%	44,80%	der Schlüsselzuweisungen an die Verbandsgemeinschaftsgemeinden entsprechend der Regelungen im FAG LSA
59,81%	59,73%	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer

§ 6

Die Erhebung des Anteils an der Investitionspauschale der Mitgliedsgemeinden nach § 16 Abs. 3 FAG LSA wird für die Jahre 2023 und 2024 jeweils auf 10,00 % festgesetzt.

Osterfeld, den 07.11.2023



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegemeindermeisterin



Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde ergeht gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (KomHVO), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 der Verbandsgemeinde Wethautal nachfolgender Bescheid:

- In § 2 der Haushaltssatzung wurde für das Haushaltsjahr 2023 eine Kreditaufnahme i. H. v. 1.119.000 € und für das Haushaltsjahr 2024 i. H. v. 1.768.300 € festgesetzt. Beide Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gemäß § 108 Abs.2 KVG LSA genehmigt.
- Der Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigung des Jahres 2023 i. H. v. 4.125.000 € ist i. H. v. 2.808.900 € genehmigungspflichtig. Der Gesamtbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2024 i. H. v. 6.263.900 € ist i. H. v. 1.708.500 € genehmigungspflichtig. Die Genehmigung für beide Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA erteilt.
- Im Übrigen wird die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.
- Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 08.12.2023 bis einschließlich 18.12.2023 in der Kämmerei (OG 8) der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld jeweils

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist

durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises am 27.11.2023 unter dem Aktenzeichen 151401/J/54/ DHH 2023+2024 erteilt worden.

Osterfeld, 28.11.2023



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegemeindermeisterin



Stadt Stößen

Haushaltssatzung der Stadt Stößen für das Haushaltsjahr 2023/2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Stößen in seiner Sitzung am 21.09.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die **Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Doppelhaushalt)**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	2023	2024
1. im Ergebnisplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.550.400 €	1.182.400 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.159.700 €	1.207.200 €
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.397.300 €	1.097.900 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.235.200 €	2.139.000 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	67.000 €	46.800 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	91.800 €	40.300 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	34.600 €	27.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in den Jahren 2023 und 2024 nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 7.800 € für 2023 und 227.800 € für 2024 mit Auszahlung in 2025 in Höhe von 200.000 € und Auszahlung in 2026 in Höhe von 27.800 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkreditrahmen) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird in 2023 auf 279.000 € und in 2024 auf 550.000 € festgesetzt.

Stößen, den 09.10.2023



Horst Schubert
Bürgermeister der Stadt Stößen



Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Stößen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde ergeht gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (KomHVO), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 der Stadt Stößen nachfolgender Bescheid:

- Der im § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Stößen für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 550.000 € festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA genehmigt.
- Gemäß § 147 KVG LSA wird gegenüber der Stadt Stößen die Überarbeitung sowie die erneute Beschlussfassung des Maßnahmenplans zur Rückführung des Liquiditätskredits auf den genehmigungsfreien Betrag angeordnet. Der entsprechend der Begründung zu dieser Verfügung überarbeitete Maßnahmenplan ist der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens mit dem Haushalt für das Haushaltsjahr 2025 vorzulegen. Sollte sich die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung ergeben, ist bereits mit dieser ein überarbeiteter, fortgeschriebener Maßnahmenplan vorzulegen.
- Im Übrigen wird die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.
- Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 08.12.2023 bis einschließlich 18.12.2023 in der Kämmerei (OG 8) der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld jeweils

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die nach § 110 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmi-

gung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises am 24.11.2023 unter dem Aktenzeichen 151401/B/54.470/2023+2024DHH erteilt worden.

Osterfeld, 27.11.2023

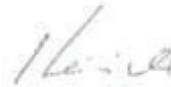


Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 596.300 € festgesetzt.

Meineweh, den 13.10.2023



Beate Heinicke
Bürgermeisterin der Gemeinde Meineweh



Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Meineweh für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Durch die Kommunalaufsichtsbehörde ergeht gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (KomHVO), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Meineweh nachfolgender Bescheid:

- Der Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 106.000 € ist vollumfänglich genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung wird gemäß § 107 Abs.4 KVG erteilt.
- Der im § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Meineweh für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 596.300 € festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 110 Abs.2 KVG LSA genehmigt.
- Gemäß § 147 i.V. mit §§ 98 Abs.3 und 4 sowie 100 Abs.3 und 5 KVG LSA wird gegenüber der Gemeinde Meineweh die Überarbeitung und erneute Beschlussfassung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sowie des Maßnahmeplans angeordnet. Dabei sind die Maßnahmen zum Ausgleich des Ergebnisplans sowie zur Reduzierung der Inanspruchnahme des Liquiditätskredites unter Maßgabe der in dieser Verfügung gegebenen Hinweise zu erweitern, um zusätzliche Effekte zur Verbesserung der Haushaltssituation zu erreichen. Das überarbeitete Haushaltskonsolidierungskonzept sowie der Maßnahmeplan sind der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens mit dem Haushalt 2024 vorzulegen.
- Im Übrigen wird die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.
- Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 08.12.2023 bis einschließlich 18.12.2023 in der Kämmererei (OG 8) der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld jeweils

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises am 15.11.2023 unter dem Aktenzeichen 151401/M/54.13/2023 erteilt worden.

Osterfeld, 20.11.2023



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Gemeinde Meineweh

Haushaltssatzung der Gemeinde Meineweh für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Meineweh in seiner Sitzung am 10.10.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Erträge auf 3.098.100 €
 - Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.869.300 €
- im Finanzplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.750.600 €
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.435.900 €
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 472.400 €
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 357.400 €
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 83.900 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 106.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung

Stellenausschreibung ehrenamtlicher Bürgermeister (m/w/d) der Gemeinde Meineweh

In der Gemeinde Meineweh, als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Wethautal, ist die Stelle des **ehrenamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

In der Gemeinde Meineweh leben auf einer Fläche von 2.525 ha ca. 1.003 Einwohner. Die Gemeinde Meineweh liegt in der Mitte des Burgenlandkreises. Da die Gemeinde äußerst verkehrsgünstig an der Bundesstraße 180 und an der Anschlussstelle Naumburg der Bundesautobahn 9 liegt, entstand nach der Wende in den Ortsteilen Unterkaka und Schleinitz das Gewerbegebiet „Sachsen-Anhalt Süd“, das auf dem Gebiet des Ortsteiles Pretzsch erweitert wurde. Derzeit sind hier mehrere Tausend Arbeitsplätze entstanden. Sehenswert sind im Ortsteil Meineweh vor allem die im spätgotischen Stil erbaute Kirche sowie der idyllische Gutspark, der zum Verweilen und spazieren einlädt. In Oberkaka wurde eine Zweibahnen-Bowlinganlage errichtet und das 2008 neu gebaute Dorfgemeinschaftshaus öffnet seine Pforten für zahlreiche kommunale und gesellschaftliche Veranstaltungen. Zur Gemeinde Meineweh gehören die Ortsteile Meineweh, Oberkaka, Pretzsch, Priesen, Quesnitz, Schleinitz, Thierbach, Unterkaka und Zellschen.

Der ehrenamtliche Bürgermeister (m/w/d) wird am **07. April 2024** von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Meineweh für die Dauer von 7 Jahren direkt gewählt und in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er (m/w/d) ist Organ der Mitgliedsgemeinde, vertritt und repräsentiert diese und ist Vorsitzender (m/w/d) des Gemeinderates.

Hat bei der Wahl kein Bewerber (m/w/d) mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, den **28. April 2024** eine Stichwahl unter den Bewerbern (m/w/d) statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Für die Tätigkeit erhält der ehrenamtliche Bürgermeister (m/w/d) eine Aufwandsentschädigung, die sich nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Meineweh für ehrenamtlich Tätige richtet.

Wählbar zum ehrenamtlichen Bürgermeister (m/w/d) ist, wer

- Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne von § 40 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ausgeschlossen ist.

Gemäß § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Dieser Personenkreis wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage einer Versicherung mit dem in § 38 a Abs. 2 KWO LSA bezeichneten Inhalt besteht.

Ferner wird darauf verwiesen, dass die in § 41 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 und Abs. 2 KVG LSA Genannten nicht gleichzeitig Bür-

germeister einer Mitgliedsgemeinde sein können. Eine Person darf nicht in mehreren Mitgliedsgemeinden Bürgermeister sein. Nach § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) muss die Bewerbung für die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister (m/w/d) von mindestens acht (8) Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die entsprechenden Formblätter sind bei der Verbandsgemeinde Wethautal, Wahlbüro, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld (Besucheradresse: Rathaus Stößen, Naumburger Straße 33, 06667 Stößen, Tel. 03 44 22 / 414 20) erhältlich.

Für die Bewerber (m/w/d), die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerber (m/w/d) eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Dies trifft für folgende Parteien und Wählergruppen zu:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD
- Alternative für Deutschland AfD
- DIE LINKE DIE LINKE
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE
- Freie Demokratische Partei FDP
- Unabhängige Wählergemeinschaft Unterkaka UWU
- Wählergemeinschaft Feuerwehr-Kultur-Sport WGFK

Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen und muss mindestens den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Geburtstag und den Geburtsort enthalten. Die notwendigen Formulare können bei der Verbandsgemeindewahlleiterin, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld (Besucheradresse: Rathaus Stößen, Naumburger Straße 33, 06667 Stößen, Tel. 03 44 22 / 414 20) abgefordert werden.

Die Bewerbungen sind unter Angabe des Kennwortes „Bürgermeisterwahl Meineweh“ bis spätestens **29. Januar 2024, 18.00 Uhr**, bei der

Verbandsgemeinde Wethautal
Wahlbüro
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld
einzureichen.

Die Einreichungsfrist für Bewerbungen beginnt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung und dauert bis zum **29.01.2024, 18.00 Uhr**. Es wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen gemäß § 30 KWG LSA nur innerhalb der Einreichungsfrist zurückgenommen werden können.

gez. *Albrecht Seidewitz* (Dienstsiegel)
erster stellvertretender Bürgermeister
der Gemeinde Meineweh

Verfahrensvermerk:
Veröffentlichung im „Heimatspiegel“ am 07.12.2023

Amtliche Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin der Verbandsgemeinde Wethautal für die Mitgliedsgemeinde Meineweh

Gemäß §§ 6 und 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, wird der Tag der Bürgermeisterwahl und der Tag der eventuell notwendig werdenden Stichwahl in der Gemeinde Meineweh bekannt gemacht.

I. Wahltag

Der Gemeinderat der Gemeinde Meineweh hat in seiner Sitzung am 27.11.2023 folgende Festlegungen getroffen:

1. Die **Wahl des Bürgermeisters** in der Gemeinde Meineweh findet am **Sonntag, den 07.04.2024, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, statt.
2. Eine eventuell notwendig werdende **Stichwahl** wird am **Sonntag, den 28.04.2024, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, durchgeführt.

II. Bewerbungen von Staatsangehörigen anderer Staaten der Europäischen Union

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Sie sind verpflichtet, eine Versicherung gemäß § 38 a Abs. 2 (Anlage 8 b) KWO LSA mit ihrer Bewerbung bei der Gemeindegewahlleiterin vorzulegen.

gez. *Cornelia Schade*
Gemeindegewahlleiterin

(Dienstsiegel)

Aufforderung zur Mitarbeit im Wahlvorstand zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Meineweh

Für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Meineweh am 07. April 2024 (eventuelle Stichwahl am 28. April 2024) ist ein Wahlvorstand zu bilden.

Aufgabe des Wahlvorstandes am Wahltag ist die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung. Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entsprechend § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) können Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus dem Wahlehenamt richtet sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Gemäß § 12 KWG LSA in Verbindung mit § 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich alle im Gebiet der Gemeinde Meineweh vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir **bis zum 22.01.2024** Wahlberechtigte als Beisitzer des Wahlvorstandes vorzuschlagen.

Darüber hinaus rufe ich alle Wahlberechtigten auf, sich aktiv an der Durchführung der Wahl am 07. April 2024 zu beteiligen.

Die Gemeinde Meineweh wird für ihren Wahlbezirk zwei Wahlvorstände zu bilden. Die Wahlvorstände bestehen jeweils aus dem Wahlvorsteher als dem Vorsitzenden und mindestens fünf bis acht Beisitzern.

Die Berufung der Mitglieder der Wahlvorstände erfolgt unmittelbar nach Ablauf der o.g. Frist durch die Gemeindegewahlleiterin. Die Meldung der Beisitzer für die Mitarbeit im Wahlvorstand ist formlos unter Angabe von Name, Adresse und telefonischer sowie E-Mail-Erreichbarkeit zu richten an:

Verbandsgemeinde Wethautal
Gemeindegewahlleiterin
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld
E-Mail: wahlbuero@vgem-wethautal.de

Auf § 13 Absätze 1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Absatz 1 a und 10 Absatz 1 a KWG LSA wird hingewiesen. Die Parteien werden gebeten, bei der Nennung von Wahlberechtigten die Vorgaben dieser Rechtsnormen zu beachten und insbesondere keine Wahlberechtigten vorzuschlagen, die nicht berufen werden oder einen Ablehnungsgrund geltend machen könnten.

Ferner wird darum gebeten, darauf zu achten, dass die benannten Wahlberechtigten auch bereit sind, das Wahlehenamt zu übernehmen

gez. *Cornelia Schade*
Gemeindegewahlleiterin

Gemeinde Mertendorf

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Mertendorf (Hundesteuersatzung)

Auf Grundlage der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf in seiner Sitzung am 16.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Mertendorf erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, ist für Zwecke der Besteuerung nach dieser Satzung davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

(3) Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom zuständigen Finanzamt anerkannt werden. Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, soweit die Hundehaltung sich als eine dem Dienstherrn geschuldete Dienstpflicht darstellt. Das ist zu vermuten, wenn die Kosten für den Hund öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

(4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(5) Alle in einem gemeinsamen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein gemeinsamer Haushalt ist anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund

der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der herangezogenen, volljährigen Haushaltsmitglieder erfolgen kann.

§ 3 Entstehung der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht frühestens mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in welchem:

1. ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird und das Alter von mindestens 3 Monaten erreicht hat;
2. ein von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfener Hund drei Monate alt geworden ist;
3. der Halter des Hundes mit dem Hund in der Gemeinde seinen Wohnsitz nimmt;
4. nach Überschreiten des Zeitraumes von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 4.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter seinen Wohnsitz in der Gemeinde aufgibt. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Bei Nichteinhaltung der im § 11 Abs. 2 geregelten Abmeldefrist endet die Steuerpflicht in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Gemeinde eingeht.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beginnt.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Ein für das Kalenderjahr erlassener Bescheid gilt fort, solange sich die Steuerpflicht nach § 3, die Anzahl der Hunde oder der Steuersatz nach § 6 nicht ändern.

(2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 1.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerschuld gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 erst nach diesem Fälligkeitszeitpunkt wird sie mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht im Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Die Steuer kann auf Antrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres festgesetzt werden. In besonderen Härtefällen können davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.

§ 6 Steuersatz

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

- | | |
|--|-------------|
| 1) für den ersten Hund | 70,00 Euro |
| 2) für den zweiten Hund | 80,00 Euro |
| 3) für den dritten und jeden weiteren Hund | 100,00 Euro |
| 4) für den gefährlichen Hund | 520,00 Euro |
| 5) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 620,00 Euro |

Soweit die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht einen Zwölftel des Jahresbetrages.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Bei Hunden, für die eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Hebt die zuständige Sicherheitsbehörde den Leinen- und/oder Maulkorbzwang auf, erfolgt die Besteuerung ab dem 1. des Folgemonats nach Abs. 1 Nr. 1 – 3.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 (1) sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind bis zum 31.01. des Kalenderjahres zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dem Antragsteller ist bei nachgewiesenem Nichtverschulden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(3) Bei Gewährung der beantragten Steuervergünstigung ergeht ein entsprechender Steuerbescheid, mit dem die geänderte Steuerfestsetzung bekannt gegeben wird.

§ 8 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

(1) den ersten Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(2) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,

(3) Erfolgreich geprüfte Jagdgebrauchshunde soweit der Einsatz des Hundes im Sinne von § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung von der unteren Jagdbehörde bestätigt wurde.

(4) Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim, aus dem Bereich des Burgenlandkreises, erworben wurden, werden für das laufende Jahr von der Steuer freigestellt. Die Nachweispflicht liegt beim Halter. Wird ein solcher Hund nach Ablauf der Befreiung wieder in einem Tierheim abgegeben und später erneut ein Hund aus einem Tierheim des Burgenlandkreises erworben, wird diesen keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 6 (1) ermäßigt für:

(1) einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,

(2) Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(3) Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen. Ein Nachweis über die berufliche Tätigkeit im Wachdienst ist zu erbringen.

(4) Hunde, die eine vom Verband des deutschen Hundewesens (VDH) anerkannte Begleithundeprüfung besitzen, dies ist durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis nachzuweisen.

(5) Hunde, die als Therapiehunde ausgebildet sind und zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden, hierzu ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

§ 10 Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Ein junger Hund ist innerhalb von 2 Wochen, nachdem er drei Monate alt geworden ist anzumelden. In den Fällen des § 2 (3) muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist. Bei Zuzug gemäß § 3 (1) muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Ersten des dem Zuzug folgenden Monats erfolgen.

Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:

1. Name des Hundes,
2. Rassebezeichnung,
3. Farbe des Hundes,
4. Geburtsdatum des Hundes,
5. Geschlecht des Hundes,
6. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes,
7. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
8. Name und Anschrift des Hundehalters,
9. Nachweis einer Haftpflichtversicherung.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde abzumelden. Bei Wegzug aus der Gemeinde gilt ebenfalls diese Frist. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

(3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen. Die Einhaltung dieser Bestimmung kann jederzeit durch die Verbandsgemeinde Wethautal kontrolliert werden.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke ausgehändigt.

§ 12 Funktionsbezeichnung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 10 und 11 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden.

§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Mertendorf vom 06.11.2014 in Form der 1. Änderungssatzung vom 02.06.2016 außer Kraft.

Mertendorf, den 17.11.2023

Armin Kunze
Bürgermeister der Gemeinde Mertendorf



Verfahrensvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises angezeigt. Die Veröffentlichung der Satzung erfolgt am 07.12.2023 im „Heimatspiegel“.

Haushaltssatzung der Gemeinde Mertendorf für das Haushaltsjahr 2023/2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf in seiner Sitzung am 05.10.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die **Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Doppelhaushalt)**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1.	im Ergebnisplan mit dem	2023	2024
	a) Gesamtbetrag der Erträge auf	3.666.800 €	2.609.400 €
	b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.088.700 €	2.770.500 €
2.	im Finanzplan mit dem		
	a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.188.700 €	2.370.900 €
	b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.044.100 €	2.528.900 €
	c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	148.300 €	104.500 €
	d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	72.600 €	134.700 €
	e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
	f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	120.800 €	118.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in den Jahre 2023 und 2024 nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 72.000 € für 2023 mit Auszahlung in 2024 und auf 0 € für 2024 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkreditrahmen) zur rechtzeitigen Leis-

tung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird in 2023 auf 3.015.000 € und in 2024 auf 3.175.000 € festgesetzt.

Mertendorf, den 13.10.2023



Armin Kunze
Bürgermeister der Gemeinde Mertendorf



Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Mertendorf für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde ergeht gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (KomHVO), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 der Gemeinde Mertendorf nachfolgender Bescheid:

1. Von einer Beanstandung des Haushaltes wird abgesehen.
- a) Gemäß § 147 KVG LSA wird gegenüber der Gemeinde Mertendorf angeordnet, dass die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und die Auslegung des Haushaltsplans nebst Anlagen erst erfolgen darf, wenn die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2021 dem Rechnungsprüfungsamt des Burgenlandkreises zur Prüfung vorgelegt wurden und dies der Kommunalaufsichtsbehörde nachgewiesen wurde.
2. Der im § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Mertendorf für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 3.015.000 € festgesetzte Höchstbetrag sowie der für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 3.175.000 € festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im jeweiligen Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 110 Abs.2 KVG LSA genehmigt.
3. Gemäß § 147 KVG LSA wird gegenüber der Gemeinde Mertendorf die Überarbeitung und die erneute Beschlussfassung des Maßnahmeplans zur Rückführung des Liquiditätskredits auf den genehmigungsfreien Betrag angeordnet. Der entsprechend der Begründung zu dieser Verfügung überarbeitete Maßnahmeplan ist der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens mit dem Haushalt für das Haushaltsjahr 2025 vorzulegen. Sollte sich die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung ergeben, ist bereits mit dieser ein überarbeiteter, fortgeschriebener Maßnahmeplan vorzulegen.
4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 08.12.2023 bis einschließlich 18.12.2023 in der Kämmerei (OG 8) der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld jeweils

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmi-

gung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises am 17.11.2023 unter dem Aktenzeichen 151401/P/54.335/2023+2024DHH erteilt worden.

Osterfeld, 27.11.2023



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Gemeinde Schönburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönburg für das Haushaltsjahr 2023/2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die **Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Doppelhaushalt)**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	2023	2024
1. im Ergebnisplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.935.200 €	1.878.700 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.174.400 €	1.761.600 €
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.793.600 €	1.743.200 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.004.200 €	2.128.000 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	79.300 €	62.100 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	113.600 €	41.000 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	179.000 €	105.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in den Jahren 2023 und 2024 nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Aus-

2. ein von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfener Hund drei Monate alt geworden ist;
3. der Halter des Hundes mit dem Hund in der Gemeinde seinen Wohnsitz nimmt;
4. nach Überschreiten des Zeitraumes von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 4.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter seinen Wohnsitz in der Gemeinde aufgibt. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandelt oder verstirbt. Bei Nichteinhaltung der im § 11 Abs. 2 geregelten Abmeldefrist endet die Steuerpflicht in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Gemeinde eingeht.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beginnt.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Ein für das Kalenderjahr erlassener Bescheid gilt fort, solange sich die Steuerpflicht nach § 3, die Anzahl der Hunde oder der Steuersatz nach § 6 nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 1.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerschuld gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 erst nach diesem Fälligkeitszeitpunkt wird sie mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht im Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Die Steuer kann auf Antrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres festgesetzt werden. In besonderen Härtefällen können davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.

§ 6

Steuersatz

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

- | | |
|--|-------------|
| 1) für den ersten Hund | 70,00 Euro |
| 2) für den zweiten Hund | 80,00 Euro |
| 3) für den dritten und jeden weiteren Hund | 100,00 Euro |
| 4) für den gefährlichen Hund | 520,00 Euro |
| 5) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 620,00 Euro |

Soweit die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht einen Zwölftel des Jahresbetrages.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Bei Hunden, für die eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Hebt die zuständige Sicherheitsbehörde den Leinen- und/oder Maulkorbzwang auf, erfolgt die Besteuerung ab dem 1. des Folgemonats nach Abs. 1 Nr. 1 – 3.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 (1) sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind bis zum 31.01. des Kalenderjahres zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dem Antragsteller ist bei nachgewiesenem Nichtverschulden die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (3) Bei Gewährung der beantragten Steuervergünstigung ergeht ein entsprechender Steuerbescheid, mit dem die geänderte Steuerfestsetzung bekannt gegeben wird.

§ 8

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- (1) den ersten Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
- (3) Erfolgreich geprüfte Jagdgebrauchshunde soweit der Einsatz des Hundes im Sinne von § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung von der unteren Jagdbehörde bestätigt wurde.
- (4) Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim, aus dem Bereich des Burgenlandkreises, erworben wurden, werden für das laufende Jahr von der Steuer freigestellt. Die Nachweispflicht liegt beim Halter. Wird ein solcher Hund nach Ablauf der Befreiung wieder in einem Tierheim abgegeben und später erneut ein Hund aus einem Tierheim des Burgenlandkreises erworben, wird diesen keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 6 (1) ermäßigt für:

- (1) einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
- (2) Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (3) Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen. Ein Nachweis über die berufliche Tätigkeit im Wachdienst ist zu erbringen.
- (4) Hunde, die eine vom Verband des deutschen Hundewesens (VDH) anerkannte Begleithundeprüfung besitzen, dies ist durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis nachzuweisen.
- (5) Hunde, die als Therapiehunde ausgebildet sind und zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden, hierzu ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme bei der Gemeinde schriftlich anzu-melden. Ein junger Hund ist innerhalb von 2 Wochen, nachdem

er drei Monate alt geworden ist anzumelden. In den Fällen des § 2 (3) muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist. Bei Zuzug gemäß § 3 (1) muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Ersten des dem Zuzug folgenden Monats erfolgen.

Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:

1. Name des Hundes,
2. Rassebezeichnung,
3. Farbe des Hundes,
4. Geburtsdatum des Hundes,
5. Geschlecht des Hundes,
6. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes,
7. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
8. Name und Anschrift des Hundehalters,
9. Nachweis einer Haftpflichtversicherung.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde abzumelden. Bei Wegzug aus der Gemeinde gilt ebenfalls diese Frist. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 11

Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

(3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen. Die Einhaltung dieser Bestimmung kann jederzeit durch die Verbandsgemeinde Wethautal kontrolliert werden.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke ausgehändigt.

§ 12

Funktionsbezeichnung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 10 und 11 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden.

§ 14

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schönburg vom 16.11.2010 in Form der 1. Änderungssatzung vom 07.06.2016 außer Kraft.

Schönburg, den 23.11.2023



Karsten Stützer
Bürgermeister der Gemeinde Schönburg



Verfahrensvermerke:

Die vorstehende Satzung wurde der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises angezeigt. Die Veröffentlichung der Satzung erfolgt am 07.12.2023 im „Heimatspiegel“.

Gemeinde Wethau

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Wethau (Hundesteuersatzung)

Auf Grundlage der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wethau in seiner Sitzung am 22.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Wethau erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, ist für Zwecke der Besteuerung nach dieser Satzung davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.

(3) Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom zuständigen Finanzamt anerkannt werden. Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, soweit die Hundehaltung sich als eine dem Dienstherrn geschuldete Dienstpflicht darstellt. Das ist zu vermuten, wenn die Kosten für den Diensthund öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

(4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

(5) Alle in einem gemeinsamen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein gemeinsamer Haushalt ist anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der herangezogenen, volljährigen Haushaltsmitglieder erfolgen kann.

§ 3

Entstehung der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht frühestens mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in welchem:

1. ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird und das Alter von mindestens 3 Monaten erreicht hat;
2. ein von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfener Hund drei Monate alt geworden ist;
3. der Halter des Hundes mit dem Hund in der Gemeinde seinen Wohnsitz nimmt;
4. nach Überschreiten des Zeitraumes von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 4.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter seinen Wohnsitz in der Gemeinde aufgibt. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Bei Nichteinhaltung der im § 11 Abs. 2 geregelten Abmeldefrist endet die Steuerpflicht in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Gemeinde eingeht.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beginnt.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Ein für das Kalenderjahr erlassener Bescheid gilt fort, solange sich die Steuerpflicht nach § 3, die Anzahl der Hunde oder der Steuersatz nach § 6 nicht ändern.

(2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 1.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerschuld gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 erst nach diesem Fälligkeitszeitpunkt wird sie mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht im Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(3) Die Steuer kann auf Antrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres festgesetzt werden. In besonderen Härtefällen können davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden.

§ 6

Steuersatz

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich:

1) für den ersten Hund	70,00 Euro
2) für den zweiten Hund	80,00 Euro
3) für den dritten und jeden weiteren Hund	100,00 Euro
4) für den gefährlichen Hund	520,00 Euro
5) für jeden weiteren gefährlichen Hund	620,00 Euro

Soweit die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht einen Zwölftel des Jahresbetrages.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Bei Hunden, für die eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Hebt die zuständige Sicherheitsbehörde den Leinen- und/oder Maulkorbzwang auf, erfolgt die Besteuerung ab dem 1. des Folgemonats nach Abs. 1 Nr. 1 – 3.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen

des § 3 (1) sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind bis zum 31.01. des Kalenderjahres zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dem Antragsteller ist bei nachgewiesenem Nichtverschulden die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(3) Bei Gewährung der beantragten Steuervergünstigung ergeht ein entsprechender Steuerbescheid, mit dem die geänderte Steuerfestsetzung bekannt gegeben wird.

§ 8

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

(1) den ersten Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörlloser oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(2) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,

(3) Erfolgreich geprüfte Jagdgebrauchshunde soweit der Einsatz des Hundes im Sinne von § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung von der unteren Jagdbehörde bestätigt wurde.

(4) Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim, aus dem Bereich des Burgenlandkreises, erworben wurden, werden für das laufende Jahr von der Steuer freigestellt. Die Nachweispflicht liegt beim Halter. Wird ein solcher Hund nach Ablauf der Befreiung wieder in einem Tierheim abgegeben und später erneut ein Hund aus einem Tierheim des Burgenlandkreises erworben, wird diesen keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 6 (1) ermäßigt für:

(1) einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,

(2) Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(3) Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen. Ein Nachweis über die berufliche Tätigkeit im Wachdienst ist zu erbringen.

(4) Hunde, die eine vom Verband des deutschen Hundewesens (VDH) anerkannte Begleithundeprüfung besitzen, dies ist durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis nachzuweisen.

(5) Hunde, die als Therapiehunde ausgebildet sind und zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden, hierzu ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

§ 10

Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. Ein junger Hund ist innerhalb von 2 Wochen, nachdem er drei Monate alt geworden ist anzumelden. In den Fällen des § 2 (3) muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist. Bei Zuzug gemäß § 3 (1) muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Ersten des dem Zuzug folgenden Monats erfolgen.

Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:

1. Name des Hundes,
2. Rassebezeichnung,
3. Farbe des Hundes,
4. Geburtsdatum des Hundes,
5. Geschlecht des Hundes,
6. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes,
7. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
8. Name und Anschrift des Hundehalters,
9. Nachweis einer Haftpflichtversicherung.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde abzumelden. Bei Wegzug aus der Gemeinde gilt ebenfalls diese Frist. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 11

Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

(3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen. Die Einhaltung dieser Bestimmung kann jederzeit durch die Verbandsgemeinde Wethautal kontrolliert werden.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke ausgehändigt.

§ 12

Funktionsbezeichnung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 10 und 11 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden.

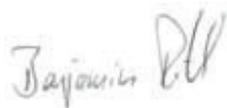
§ 14

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wethau vom 11.08.2010 in Form der 1. Änderungssatzung vom 14.10.2015 außer Kraft.

Wethau, den 22.11.2023




Benjamin Ritter
Bürgermeister der Gemeinde Wethau

Verfahrensvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises angezeigt. Die Veröffentlichung der Satzung erfolgt am 07.12.2023 im „Heimatspiegel“.

Haushaltssatzung der Gemeinde Wethau für das Haushaltsjahr 2023/2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wethau in seiner Sitzung am 11.10.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die **Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Doppelhaushalt)**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	2023	2024
1. im Ergebnisplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.139.200 €	1.064.800 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.335.000 €	1.273.200 €
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	977.000 €	982.700 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.193.200 €	1.097.700 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	63.500 €	45.600 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.300 €	82.100 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	56.800 €	34.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in den Jahren 2023 und 2024 nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 77.900 € für 2023 mit Auszahlung in 2024 und auf Null für 2024 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkreditrahmen) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird in 2023 auf 1.130.000 € und in 2024 auf 1.460.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden in den Jahren 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390 v.H.
Gewerbesteuer auf	365 v.H.

Wethau, den 17.10.2023




Benjamin Ritter
Bürgermeister der Gemeinde Wethau

Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wethau für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde ergeht gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (KomHVO), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 der Gemeinde Wethau nachfolgender Bescheid:

- Der im § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Wethau für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 1.130.000 € festgesetzte Höchstbetrag sowie der für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 1.460.000 € festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im jeweiligen Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA genehmigt.
- Gemäß § 147 KVG LSA wird gegenüber der Gemeinde Wethau die Überarbeitung und die erneute Beschlussfassung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und Maßnahmeplans zur Rückführung des Liquiditätskredits auf den genehmigungsfreien Betrag angeordnet. Das entsprechend der Begründung zu dieser Verfügung überarbeitete Haushaltskonsolidierungskonzept nebst Maßnahmeplan ist der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens bis zum 30.06.2024 vorzulegen.
- Im Übrigen wird die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.
- Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 08.12.2023 bis einschließlich 18.12.2023 in der Kämmererei (OG 8) der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld jeweils

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises am 20.11.2023 unter dem Aktenzeichen 151401/B/54.560/2023+2024DHH erteilt worden.

Osterfeld, 21.11.2023




Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Stadt Osterfeld

Haushaltssatzung der Stadt Osterfeld für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 26.10.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Erträge auf 4.460.100 €
 - Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 4.152.700 €
- im Finanzplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.238.200 €
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.280.600 €
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.616.500 €
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.063.400 €
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 584.300 €
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 315.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 584.300 € festgesetzt.

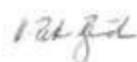
§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 2.617.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.950.000 € festgesetzt.

Osterfeld, den 09.11.2023




Hans-Peter Binder
Bürgermeister der Stadt Osterfeld

Bekanntmachung von Haushaltssatzungen und deren öffentliche Auslage

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Osterfeld für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Durch die Kommunalaufsichtsbehörde ergeht gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (KomHVO), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Osterfeld nachfolgender Bescheid:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses der Haushaltssatzung wird abgesehen.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 584.300 € wird gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA genehmigt.
3. Die in § 3 der Haushaltssatzung mit einem Gesamtbetrag i. H. v. 2.617.500 € festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind i. H. v. 2.454.600 € genehmigungspflichtig und werden in diesem Umgang gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA genehmigt.
4. Der in § 4 der Haushaltssatzung i. H. v. 5.950.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA genehmigt.
5. Eine etwaige Anordnung zur Fortschreibung und Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes nebst Maßnahmeplan ergeht gesondert.
6. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 08.12.2023 bis einschließlich 18.12.2023 in der Kämmerei (OG 8) der Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld jeweils

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs von 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises am 28.11.2023 unter dem Aktenzeichen 151401/A/54.375/2023 erteilt worden.

Osterfeld, 28.11.2023



Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindegemeinderin



Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Merendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld,
Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Abschied nehmen



Zurück in der Natur und ganz ohne Grabpflege

Anzeige

War vor nicht allzu langer Zeit die Erdbestattung die am häufigsten gewählte Bestattungsart, hält sich seit einigen Jahren parallel dazu der Trend zur Urnenbestattung in der Natur. Und das hat einen Grund: Vor allem die ältere Generation möchte die doch recht umfangreiche Grabpflege den Hinterbliebenen nicht aufbürden. Bei einer Urnenbestattung würde das entfallen. Hier müssen keine Blumen gepflanzt und gepflegt, kein Laub entfernt und keine Erde gelockert werden. Dabei ist es nicht nur die Zeit, sondern auch die Belastung, die ausschlaggebend ist. Gerade letztere wird im Alter nicht leichter. Eine Urnenbestattung ist für viele allerdings nicht persönlich genug. Aus diesem Grund freunden sich immer mehr mit der Naturbestattung an. Dies ist in Bestattungswäldern möglich. Dort wird die Asche des Verstorbenen unter einem Baum beigesetzt. Dieser kann als Gemeinschaftsbaum deklariert sein oder man kann sich einen Familienbaum auswählen. Danach richten sich dann auch die Preise. Grabpflege ist hier nicht nötig, denn das übernimmt die Natur. Wie man sich Naturbestattungen vorstellen kann, wie Zeremonien stattfinden und wie man die Gräber auswählt, erfährt man beim örtlichen Bestatter. *iPr*



Wege der Trauerbewältigung

Anzeige

Früher waren Krankheit, Sterben und Tod in der Großfamilie unter einem Dach vereint, genauso wie Romanze, Heirat und Geburt. Heute haben viele Menschen nie lernen und auch nie erfahren können, was Sterben und Tod bedeuten und wie sie von einem geliebten Menschen Abschied nehmen und richtig trauern können. Möglichkeiten der Trauerbewältigung können sein: Geben Sie sich Zeit, um die Trauer- oder Abschiedsfeier persönlich zu gestalten. Selbst wenn keine große Trauergemeinde zusammenkommen wird. In einem Tage- oder Trauerbuch können Sie Ihre persönlichen Gedanken und Gefühle festhalten und Klarheit bekommen. Auch können Sie Briefe an Freunde und Angehörige schreiben, um Erlebnisse noch einmal Revue passieren zu lassen. Es ist eine gut-tuende, langsame Kommunikation in der sonst so schnellen Zeit. Früher war es üblich, regelmäßig das Grab zu besuchen. Wenn das nicht möglich ist, hilft es vielleicht, zum Gedenken eine Kerze anzuzünden oder an einen vertrauten Ort zu gehen. Nehmen Sie Abschied von alten Gegenständen, wenn das für Sie möglich ist. Vielleicht wandern sie erst einmal in eine Kiste, später in den Keller – Abschied braucht nun einmal Zeit. *spp-o*

Trauerkultur im Wandel

Anzeige

Über Jahrhunderte waren Friedhöfe und ihre Grabstätten der Schauplatz von Tod und Trauer. Doch diese Kultur wandelt sich, das stellen Volkskundler wie Professor Norbert Fischer fest: Einerseits steigt die Zahl anonymer Rasengräber, andererseits gibt es immer mehr Bestattungen in Wäldern oder Beisetzungen im Meer. Viele Menschen suchen dazu noch individuelle Wege der Bewältigung. Trauerschmuck gehört dazu, darunter Anhänger, in denen zum Beispiel Haare oder Asche des Verstorbenen, aber auch Blüten in einer kleinen unsichtbaren Kammer verschlossen sind. Aber auch individuelle Rituale wie das Anhören der Lieblings-schallplatte des Verstorbenen können dabei helfen, Abschied zu nehmen.

djd



Bestattungshaus
Abendfrieden[®] GmbH
Einfach, wenn es schwer ist.

Wethautal-Osterfeld
& Burgenlandkreis
☎ **03445-23 27 70**



**„Ich weiß,
was ich will.“**

**Meine Bestattung habe
ich selbst geregelt.**

bestattungshausabendfrieden.de



Foto: Deutsche Friedhofsgesellschaft/akz-o

STEINMETZ H. SCHÖNE



- Grabmalarbeiten
- Fensterbänke, Treppen, Fußböden
- Restaurierungsarbeiten
- Sandstrahlreinigung

07774 Camburg • OT Tümpling 1 b
Tel.: 03 64 21 - 30 88 2 • Fax: 32 10 3
schoene.steine@web.de





VERKAUF VON WEIHNACHTSBÄUMEN

(geschlagen oder im Topf)

Wir wünschen ein friedliches Weihnachtsfest und sagen Danke für Ihren Einkauf bei uns 2023!!

Pflanzenhof Zöthen



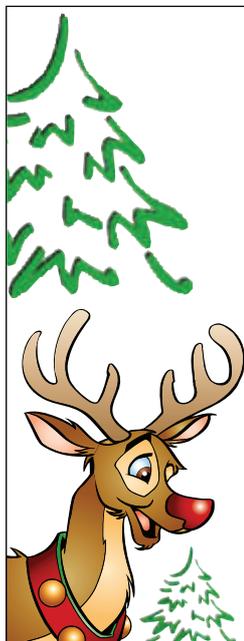
Pflanzenhof Zöthen • Zöthen Nr. 17 • 07774 Dornburg-Camburg • Tel. 0173 3562169
www.pflanzenhof-zoethen.de • Öffnungszeiten: Mo.-Do. 9-16 Uhr, Fr. 9-18 Uhr, Sa 9-12 Uhr



Autohaus KALHÖFER

Renault Vertragshändler

07774 Dornburg-Camburg • Schmiedehäuser Str. 52
Tel. 036421/22164 • Fax 036421/35630
www.ah-kalhoefer.de



Freude und Besinnlichkeit
für die Festtage,
Gesundheit, Glück und
Erfolg fürs neue Jahr

wünschen wir von Herzen
allen unseren Kunden, Freunden
und Bekannten.

**Walther Baumaschinen
und Geräte GmbH**
Garten-/Forst-/Kommunaltechnik

Am Roten Berg 49 • 07607 Eisenberg
Tel. 03 66 91 - 4 60 25

Köstlicher Genuss zum Fest

Anzeige

Mit Freunden und Familie während der Festtage zusammenkommen und die schönen Dinge des Lebens teilen: Das kann manchmal ganz einfach sein. Ein gutes Naturprodukt, authentischer Geschmack und kaum Aufwand für Vorbereitungen – mehr braucht es oft nicht, um gemeinsam Gutes zu genießen. Bekannte Sorten wie Appenzeller, Schweizer Emmentaler AOP oder Le Gruyère AOP werden in kleinen, meist familiengeführten Käsereien mit viel Liebe zum Handwerk hergestellt. Nach traditionellen Rezepturen und ohne Zusatzstoffe bringen sie authentischen Geschmack auf den Tisch.

Als Faustregel gilt: Zwischen vier und neun verschiedene Sorten und damit Geschmacksrichtungen sind ideal. Hartkäse gehören auf jede Käseplatte. Cremiger Schnittkäse ergänzt die Vielfalt. Für einen typischen Schweizer Apéro vor dem Essen reichen 60 Gramm Käse pro Person, für ein Mittag- oder Abendessen sollten es etwa 250 Gramm sein, für ein Dessert etwa 80 Gramm. Hart- und Schnittkäse 30 Minuten vor dem Verzehr aus dem Kühlschrank nehmen, besonders lange gereifte Käsesorten zwei Stunden vorher.

Das Auge isst mit: Auf Holz- oder Schieferplatten kommt der Käse besonders gut zur Geltung. Als kulinarische Begleiter harmonieren hervorragend säurearme Obstsorten, Nüsse, Chutneys und fruchtige Senfsaucen. Zwischendurch mit Brot und einem Schluck Wasser den Gaumen neutralisieren – und den unverfälschten Geschmack des Käses genießen. spp-o

Geschenkidee für grüne Weihnachten

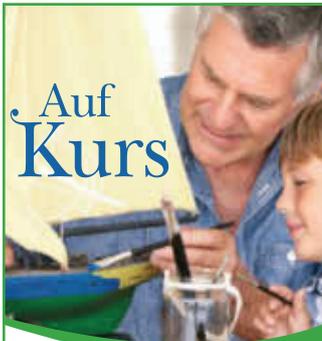
Anzeige

Viele Menschen denken bei der Geschenkauswahl zu Nikolaus oder Weihnachten nicht nur an ihre Liebsten, sondern auch an die Umwelt. Spielzeug aus nachhaltigen Materialien, fair gehandelte Waren oder DIY-Geschenke sind daher beliebt. Ein sinnvolles Geschenk ist auch eine wiederbefüllbare Trinkflasche aus Glas wie „Emil - die Flasche“. Sie steckt in einem stabilen Thermobecher, der sie vor Bruch schützt und dafür sorgt, dass die Getränke unterwegs ihre Temperatur halten. Sie ist hygienisch, nachhaltig, frei von Weichmachern oder anderen bedenklichen Zusätzen. Emil ist in vielen verschiedenen Designs und unterschiedlichen Größen in Bioläden, Papeterien, bei Spielzeug- und Haushaltswaren-Händlern sowie online unter erhältlich.

djd 69404



Foto: djd/Emil/MNStudio - Fotolia



Auf Kurs

in eine Zukunft ohne Alzheimer

– das ist unser Ziel. Wenn Sie als Stifter mit uns die Segel setzen wollen, rufen Sie uns an unter: **0211-83 68 06 30**. Gerne senden wir Ihnen unsere Broschüre zu.



Stiftung Alzheimer Initiative

Stiftung Alzheimer Initiative gGmbH
www.alzheimer-forschung.de/stiftung

25 Jahre Badstudio



Mein Bad GmbH

Gewerbegebiet Steinkreuzweg
Am Hohen Stein 46
06618 Naumburg

Telefon: 0 34 45 / 78 12 45

info@ritter-mein-bad.de
www.ritter-mein-bad.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 10.00 - 18.00 Uhr

vorher



Fugenlose Wandflächen in Ihrer neuen Dusche!

nachher



Wir suchen:

Mitarbeiter/in (m/w/d)
für Badausstellung (auch als Minijob)



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Teresa Bunzel

Ihre Medienberaterin vor Ort

0171 2908634

teresa.bunzel@wittich.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 074 43/96 62-0
Fax 074 43/96 62 60



Der Winter im Schwarzwald ruft sicher, herzlich und einfach gut !

3 König Pauschale

4. bis 7. Januar 2024

3 Übernachtungen mit Halbpension

1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obststeller

1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein

3 Nächte p. P. **ab € 295,-**

P.S. Das ideale Geschenk für Ihre Liebsten

Betriebsferien 20. 11 bis 20.12.2023



Weihnachten und Silvester ausgebucht!



Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.hotel-breitenbacher-hof.de oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!

Nachhaltig Gutes tun!



Mit einer Kondolenzspende für den BUND bewahren Sie ein würdiges Andenken an Verstorbene und helfen uns, Umwelt und Natur für nachfolgende Generationen zu erhalten.

Informationen unter:
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
E-Mail: info@bund.net oder Tel. 030/2 75 86-565

www.bund.net/kondolenzspenden

Malerfachbetrieb

Maler und Lackiermeister

0172 / 58 48 282

Dietendorf 15 · 06722 Wetterzeube/OT Dietendorf

E-Mail: F-leih-saeck@web.de

Lejsek**LW-FLYERDRUCK.DE**

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88

🌐 www.LW-flyerdruck.de**Wir verkaufen vom Bauernhof:**

- **große Broiler**
- **Gänse** (bratfertig)
- **Flugentenerpel** (bratfertig)
- **Schafblämmer** ab Frühjahr zur Weiterfütterung

Gern nehmen wir Ihre Bestellungen entgegen.

Landwirtschaftsbetrieb**Friedhelm Duderstedt****Dorfstraße 9****06618 Mertendorf / OT Cauerwitz****Tel./Fax 03 66 94/2 22 26 · 0151-50753797****Eisenschmidt**
macht Ihr**AUTOFIT**

Zschorgulaer Straße 22 - 07619 Schkölen

Telefon 036694 37857

*Der Zauber dieser stillen Zeit
fängt sich im Kerzenschein.
Auf Tannenzweig und grünem Kranz
umwirbt er uns im Flammentanz
und zieht mit weihnachtlichem Glanz
in uns're Herzen ein.*

Danke für Ihre Kundentreue,
Ihr Vertrauen und für die
gute Zusammenarbeit
im vergangenen Jahr.

Ihnen und Ihrer Familie
wünschen wir
friedvolle Weihnachten
und einen guten Rutsch
ins neue Jahr.

Ihr Team vom Fahrzeughandel
und Service Frank Eisenschmidt



**HELFEN SIE UNSEREN
WILDEN BRÜDERN
UND SCHWESTERN!**

**Wildkatzen brauchen deutschlandweit vernetzte Wälder.
Finden Sie heraus, wie Sie helfen können: www.bund.net/katzen**

**BUND**

FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

leben.natur.vielfalt

das Bundesprogramm

Der richtige Klick

führt Sie zu

wittich.de

LINUS WITTICH!

**Obertrubach -
mitten im Erlebnisreich**

- Wanderparadies mit 500 km naturbelassenen Wanderwegen
- Naturlehrpfad
- Therapeutischer Wanderweg
- Fernwanderweg Frankenweg
- Trubachweg, Fräischgrenzweg
- Kulturweg Egloffstein
- Top-Kletterrevier
- Einziges Kletter-Infozentrum für den gesamten Frankenjura und die Fränkische Schweiz

- Nordic Walking Zentrum
- Badespaß und Kneippen
- Kraxeln im Hochseilgarten
- Wildgehege Hundshaupten
- Seltene Wildblumen
- Höhlen und Felsen
- Mühlen
- Rekordverdächtige Osterbrunnen
- Burgen und Burgruinen
- Kirchen und Kapellen
- Open-air-Theater

- Lichterprozession
- Johannisfeuer
- Fachwerkmantik
- Kirschblütenmeer
- Kirschenweg
- Musikfeste
- Kirchweihfeste
- Backofenfeste
- Kleinbrauereien
- Brennereibesichtigungen

TOURIST-INFO

OBERTRUBACH · TEICHSTR. 5 · 91286 OBERTRUBACH

TEL: 09245/98 80 · E-MAIL: OBERTRUBACH@TRUBACHTAL.COM · WWW.TRUBACHTAL.COM